

6. April 2006

Direktionsverordnung über die Berufsbildung, die Weiterbildung und die Berufsberatung (BerDV)

Die Erziehungsdirektion des Kantons Bern,
gestützt auf Artikel 141 der Verordnung vom 9. November 2005 über die Berufsbildung, die Weiterbildung und die Berufsberatung, beschliesst:

1. Allgemeines

2. Grundbildung

2.1 Brückenangebote

2.1.1 Berufsvorbereitendes Schuljahr *[Eingefügt am 12. 12. 2014]*

Art. 2 *[Fassung vom 1. 5. 2015]*

Angebot

Das berufsvorbereitende Schuljahr (BVS) wird mit folgenden Schwerpunkten angeboten:

- a Praxis und Integration (BPI),
- b Praxis und Allgemeinbildung (BPA) und
- c Persönlichkeitsentwicklung (BVS Plus).

Art. 3 *[Fassung vom 12. 12. 2014]*

Aufnahmekriterien

¹ In das entsprechende BVS kann aufgenommen werden, wer:

- a in der Regel die obligatorische Schulzeit abgeschlossen hat und höchstens 22 Jahre alt ist,
- b über keinen Abschluss der Sekundarstufe II verfügt,
- c sich aktiv am Berufswahlprozess beteiligt hat,
- d einen Bildungsbedarf hat,
- e Berufswahlbereitschaft *[Fassung vom 1. 5. 2015]*, Motivation und Förderbedarf in den überfachlichen Kompetenzen auf
- f gemäss Artikel 4 empfohlen wird.

² In ein BPI *[Fassung vom 1. 5. 2015]* wird aufgenommen, wer sich seit weniger als drei Jahren in der Schweiz aufhält.

³ Erfüllen mehr Kandidatinnen und Kandidaten die Aufnahmebedingungen als Ausbildungsplätze zur Verfügung stehen, entscheiden die zuständigen Behörden nach dem Bildungsbedarf, der Motivation und der Berufswahlbereitschaft. *[Fassung vom 1. 5. 2015]*

Art. 4 *[Fassung vom 12. 12. 2014]*

Empfehlungs- und Aufnahmeverfahren

¹ Die zuständige Behörde der Volksschule beurteilt die Eignung für den Besuch eines BVS mit einem standardisierten Beurteilungsinstrument.

² Die kantonale Fachstelle Begleitung und Integration der Berufs-, Studien und Laufbahnberatung beurteilt die Eignung, wenn:

- a die zuständige Behörde der Volksschule zusätzlichen Abklärungsbedarf feststellt,
- b die zuständige Behörde der Volksschule die Eignung verneint,
- c die Berufsfachschule zusätzlichen Abklärungsbedarf feststellt, *[Fassung vom 1. 5. 2015]*
- d eine Aufnahme in ein BVS Plus beurteilt werden muss oder *[Fassung vom 1. 5. 2015]*
- e die Kandidatinnen und Kandidaten nicht direkt aus der Volksschule kommen.

³ Die Schulleitung verfügt die Aufnahme, in Fällen von Absatz 2 aufgrund der Zustimmung der Fachstelle Begleitung und Integration der Berufs-, Studien und Laufbahnberatung.

Laufbahnberatung.

⁴ Der Aufnahmeentscheid berechtigt zum Unterrichtsbeginn im direkt folgenden Schuljahr.

Art. 4a [Eingefügt am 12. 12. 2014]

Abschlussbeurteilung

¹ In der Abschlussbeurteilung des BPI und des BPA [Fassung vom 1. 5. 2015] werden die Sachkompetenz in den einzelner beurteilt.

² In der Abschlussbeurteilung des BVS Plus [Fassung vom 1. 5. 2015] werden die Kompetenzen in den Fächern erste Lanck Kompetenzen beurteilt.

Art. 4b [Eingefügt am 12. 12. 2014]

Wiederholung

¹ Das BVS kann nicht wiederholt werden.

² Die Schulleitung bewilligt aufgrund der Zustimmung der kantonalen Fachstelle Begleitung und Integration der Berufs-, S

Art. 4c [Eingefügt am 12. 12. 2014]

Zweites BVS

¹ Lernende, die das BPI [Fassung vom 1. 5. 2015] absolvieren, können im Anschluss daran ein zweites BVS besuchen.

² Die Schulleitung entscheidet aufgrund der Abschlussbeurteilung des ersten Jahres.

2.1.2 Vorlehren [Eingefügt am 12. 12. 2014]

Art. 4d [Eingefügt am 12. 12. 2014]

Aufnahme

¹ Vorlehren bereiten Jugendliche ohne Lehrstelle und Erwachsene ohne Abschluss auf der Sekundarstufe II auf die berufli kleineren Anteil Unterricht und einem grösseren Anteil Praxis in einem Vorlehrbetrieb.

² In eine Vorlehre für Jugendliche wird aufgenommen, wer

a in der Regel die obligatorische Schulzeit abgeschlossen hat und höchstens 25 Jahre alt ist,

b während höchstens zwei Jahren ein anderes Brückenangebot besucht hat,

c über genügend Kenntnisse in der Unterrichtssprache verfügt und

d einen Vorlehrvertrag abgeschlossen hat.

³ Die Schulleitung verfügt die Aufnahme.

Art. 4e [Eingefügt am 12. 12. 2014]

Abschlussbeurteilung

¹ In der Abschlussbeurteilung der Vorlehre werden die Kompetenzen in den allgemeinbildenden Bereichen und die überfa

² Wurde der Unterricht in der Vorlehre zu weniger als 75 Prozent besucht, wird nur der Schulbesuch bestätigt.

Art. 4f [Eingefügt am 12. 12. 2014]

Wiederholung

¹ Eine Vorlehre kann nicht wiederholt werden.

² Die Schulleitung bewilligt Ausnahmen aufgrund der Zustimmung der kantonalen Fachstelle Begleitung und Integration d

2.1.3 Vorlehre 25 Plus [Eingefügt am 12. 12. 2014]

Art. 5 [Fassung vom 12. 12. 2014]

Aufnahme

¹ In eine Vorlehre 25 Plus kann aufgenommen werden, wer

a in der Regel mindestens 25 Jahre alt ist,

b über genügend Kenntnisse in der Unterrichtssprache verfügt,

c einen Vorlehr- oder einen Arbeitsvertrag abgeschlossen hat und

d über keinen Abschluss der Sekundarstufe II verfügt.

² Die Schulleitung verfügt die Aufnahme aufgrund eines Aufnahmegesprächs.

³ Erfüllen mehr Kandidatinnen und Kandidaten die Aufnahmebedingungen als Ausbildungsplätze zur Verfügung stehen, ein Bildungsbedarf, an Motivation und an Berufswahlbereitschaft. *[Fassung vom 1. 5. 2015]*

Art. 5a

... *[Aufgehoben am 1. 5. 2015]*

Art. 6 *[Fassung vom 12. 12. 2014]*

Abschlussbeurteilung

In der Abschlussbeurteilung der Vorlehre 25 Plus werden die Kompetenzen in den Fächern erste Landessprache und Mathematik beurteilt.

Art. 6a *[Eingefügt am 12. 12. 2014]*

Wiederholung

¹ Eine Vorlehre 25 Plus kann nicht wiederholt werden.

² Die Schulleitung bewilligt aufgrund der Zustimmung der kantonalen Fachstelle Begleitung und Integration der Berufs-, S

2.2 Bildung in beruflicher Praxis

Art. 7

Massnahmen

Massnahmen zur Lehrstellenförderung im Bereich Gesundheitsberufe sind mit der Gesundheits- und Fürsorgedirektion ab

Art. 8

... *[Aufgehoben am 27. 5. 2011]*

2.3 Berufsfachschulen

Art. 9

Aufgaben der Schulleitung

¹ Die Schulleitung

a organisiert und pflegt die Zusammenarbeit mit dem Schulrat,

b schliesst mit dem Mittelschul- und Berufsbildungsamt die Leistungsvereinbarung ab, *[Fassung vom 27. 5. 2011]*

c erarbeitet die Finanz- und Investitionsplanung,

d ist zuständig für die Aufbau- und Ablauforganisation,

e sorgt für eine geeignete interne und externe Kommunikation,

f sorgt für die Schul- und Qualitätsentwicklung nach den kantonalen Vorgaben,

g stellt die Mitarbeitenden und die Lehrkräfte an, *[Fassung vom 27. 5. 2011]*

h ist verantwortlich für die Personalplanung, den Personaleinsatz und die Personalentwicklung,

i berät und führt die Lehrkräfte in fachlicher und pädagogischer Hinsicht,

k schliesst bei Vollzeitausbildungen die Ausbildungsverträge mit den Auszubildenden ab,

l rekrutiert Praktikumsbetriebe und überwacht ihre Ausbildungstätigkeit,

m erlässt Stellenbeschreibungen,

n ist verantwortlich für die Unterrichtsorganisation und den Stundenplan,

o ist verantwortlich für die Überprüfung der Voraussetzungen für die Zulassung zum Berufsfachschulunterricht und die Zuzulassung von Hospitanten,

- p* stellt der zuständigen Berufsschulinspektorin oder dem zuständigen Berufsschulinspektor Antrag auf Wiederholung eir
[Fassung vom 27. 5. 2011]
- q* ist zuständig für die Ferienordnung,
- r* regelt die Benutzung der Schulanlagen und sorgt in Zusammenarbeit mit den zuständigen kantonalen Stellen für derei
- s* ist zuständiges Organ für die Erhebung von Gebühren,
- t* ist zuständiges Organ für Aufnahme- und Promotionsentscheide sowie für Semester- und Abschlusszeugnisse,
- u* ist zuständiges Organ für Dispensations- und Disziplinarentscheide,
- v* ist verantwortlich für die ordnungsgemässe Aufbewahrung der Akten,
- w* arbeitet mit anderen berufsbildungsrelevanten öffentlichen und privaten Gremien zusammen.

² Die Schulleitung ist zudem für alle Geschäfte zuständig, die nicht explizit einem andern Organ zugeordnet sind.

³ Die Gesamtverantwortung der Schulleitung kann auf höchstens zwei Personen aufgeteilt werden. Die Aufgaben, Verantw
Stellenbeschreibungen geregelt.

⁴ Aufgaben und Kompetenzen gemäss Absatz 1 Buchstaben *h* bis *w* [Fassung vom 12. 12. 2014] können an die Abteilungs

⁵ Hoheitliche Befugnisse müssen im Schulreglement an die Abteilungsleitung delegiert werden. [Eingefügt am 12. 12. 2014]

Art. 10

Unterrichtsorganisation

¹ Das Schuljahr dauert für die Lernenden in der Regel 38 Schulwochen. Bei spezieller Unterrichtsorganisation wie Basisle
sinngemäss.

² Das Mittelschul- und Berufsbildungsamt kann in begründeten Fällen Ausnahmen bewilligen.

³ Es kann im Interesse einer kantonalen und interkantonalen Koordination Termine für den Ferienbeginn oder für das Feri

Art. 10a [Eingefügt am 27. 5. 2008]

Ausfall von Lektionen

Die Schulleitung kann Lektionen ausfallen lassen, um in besonderen Fällen schulorganisatorisch sinnvolle Lösungen zu tr
werden.

Art. 11

Schuljahresbeginn

¹ An Berufsfachschulen beginnt das Schuljahr administrativ in der Regel am 1. August.

² Die Schulleitung kann für Lehrgänge der höheren Berufsbildung den Schuljahresbeginn auf einen anderen Zeitpunkt fest

³ Die Abteilung Berufsfachschulen des Mittelschul- und Berufsbildungsamts kann für besondere Ausbildungsmodelle der §

Art. 12

Unterrichtssprache

¹ Der Unterricht an Berufsfachschulen und Vollzeitschulen erfolgt in der Standardsprache.

² Der Sportunterricht und der berufspraktische Unterricht an Lehrwerkstätten und berufsvorbereitenden Schuljahren sind c

Art. 13

Klassenbestände

¹ Die Anzahl Lernender pro Klasse in berufsvorbereitenden Schuljahren ist im entsprechenden Lehrplan geregelt.

² In den übrigen Brückenangeboten und in der beruflichen Grundbildung werden in der Regel Klassen mit höchstens 24 Le
des Mittelschul- und Berufsbildungsamts entscheidet über Ausnahmen. [Fassung vom 27. 5. 2011]

³ Sind weniger als 10 Lernende in einer Klasse, so bedarf die Schule einer Ausnahmegewilligung der Abteilung Berufsfach
Diese prüft, ob interkantonale Lösungen gefunden oder ob Klassen pro Berufsfeld oder mit mehreren Jahrgängen geführt v

⁴ In der beruflichen Grundbildung mit Berufsattest (EBA) werden Klassen mit in der Regel 12 bis 15 Lernenden geführt. [F

⁵ ... [Aufgehoben am 12. 12. 2014]

Art. 14

Umteilung von Lernenden

¹ Sind zur Optimierung von Klassenbeständen Umteilungen von Lernenden notwendig, werden Lernende aus anderen Kantonen Bern.

² Liegen für einen Schulort mehr Gesuche vor als Plätze verfügbar sind, so wird die Erreichbarkeit der Schulen von den Wartezeiten für die Umteilung hinzugezogen.

³ Die Reisezeiten des öffentlichen Verkehrs vom Wohnort zum Schulort dienen als Entscheidungsgrundlage.

Art. 15

Ausserkantonaler Schulbesuch

Die Abteilung Berufsfachschulen des Mittelschul- und Berufsbildungsamts bewilligt Lernenden auf begründetes Gesuch hinsichtlich für die Betroffenen eine wesentliche Erleichterung bedeutet.

Art. 16

Dispensation vom Sportunterricht

Die Schulleitung kann Lernende, die eine Zweitausbildung absolvieren, vom Besuch des Sportunterrichts dispensieren.

Art. 17

Leistungsbeurteilung

¹ Die Leistungen werden in Semester- und Abschlusszeugnissen mit ganzen und halben Noten von 6 bis 1 bewertet. Note 1 ist die schlechteste.

² Die Semesternoten errechnen sich aufgrund erteilter Einzelnoten in schriftlichen oder mündlichen Arbeiten. Arbeiten, die ausgeführt oder nicht fristgerecht abgegeben worden sind, werden mit der Note 1 bewertet.

³ In Fächern mit einer Wochenlektion müssen mindestens zwei Einzelnoten und in Fächern mit mehr als einer Wochenlektion mindestens drei Einzelnoten.

⁴ Bei spezieller Unterrichtsorganisation wie Blockunterricht gelten die Vorgaben sinngemäss.

Art. 18

Information der Lehrbetriebe

¹ Die Berufsfachschule bedient den Lehrbetrieb mit einer Kopie des Schulzeugnisses.

² Informationen der Berufsfachschulen an den Lehrbetrieb gemäss Artikel 19 des Gesetzes vom 14. Juni 2005 über die Berufsbildung (BerG [BSG 435.11]) sind zu dokumentieren.

³

Art. 19

Informationsaustausch zwischen Berufsfachschulen und Volksschulen

Die Berufsfachschulen pflegen den regelmässigen Informationsaustausch mit den Lehrkräften der Sekundarstufe I.

Art. 20

Voraussetzungen für den Berufsfachschulbesuch

¹ Lernende benötigen zum Berufsfachschulbesuch einen genehmigten Lehr- oder Vorlehrvertrag. [Fassung vom 27. 5. 2014]

² Erwachsene Lernende gemäss Artikel 32 der Verordnung über die Berufsbildung (BBV [SR 412.101]) müssen zum Berufsbildungsamt Betriebliche Bildung des Mittelschul- und Berufsbildungsamts vorweisen.

³ Bei einem Lehrabbruch kann eine Lernende oder ein Lernender die Berufsfachschule während höchstens drei Monaten vor Abschlussprüfung weiterhin besuchen. Über weitergehende Ausnahmen im Einzelfall entscheidet die Abteilung Betriebliche Bildung des Mittelschul- und Berufsbildungsamts.

⁴ Lernende in der Vorlehre können nach Auflösung eines Vorlehrvertrags noch während höchstens sechs Schulwochen die Berufsfachschule besuchen. Die Abteilung Betriebliche Bildung des Mittelschul- und Berufsbildungsamts entscheidet über Ausnahmen. [Einführung vom 1. 5. 2015]

Art. 21 [Fassung vom 12. 12. 2014]

Freikurse, Stützkurse

¹ Für Schulen beträgt die Summe der Lektionen für Stütz- und Freikurse pro Schuljahr höchstens sechs Prozent der Lektionen der Grundausbildung.

² Für Schulen mit Berufsmaturität (BM) beträgt die Summe der Lektionen für Stütz- und Freikurse pro Schuljahr höchstens plus drei Prozent der Lektionen Grundausbildung inklusive Lektionen der BM 1 und der BM 2. [Fassung vom 1. 5. 2015]

³ Die Abteilung Berufsfachschulen des Mittelschul- und Berufsbildungsamts entscheidet über Ausnahmen.

⁴ Lernende, die einen Stützkurs besuchen, können in der Regel keine Freikurse belegen. Die Schulleitung entscheidet über

2.3.1 Kurse für Erweiterte Allgemeinbildung (EA-Kurse) [Eingefügt am 12. 12. 2014]

Art. 21a [Eingefügt am 12. 12. 2014]

Angebot

¹ Die Berufsfachschulen können während der Grundbildung EAKurse anbieten. In der Grundbildung zum EFZ Kaufleute (E

² In den Fächern erste und zweite Landessprache, Englisch und Mathematik wird der Stoff des Lehrplans für die Sekunda unterrichtet.

³ Der erfolgreiche Besuch des EA-Kurses wird mit einem EA-Zertifikat abgeschlossen und berechtigt zum prüfungsfreien (Typ Wirtschaft.

Art. 21b [Eingefügt am 12. 12. 2014]

Aufnahme

¹ Aufgenommen werden Lernende, die in der Berufsfachschule am Ende des Semesters vor dem Eintritt ein genügendes Besuch einverstanden ist.

² Die Aufnahme ins erste Semester erfolgt provisorisch.

Art. 21c [Eingefügt am 12. 12. 2014]

Sprachdiplome

¹ Die Schulleitung kann Lernende vom Unterricht in den Fächern zweite Landessprache oder Englisch dispensieren, wenn sind.

² Für die Zeugnisnote wird die Bewertung des Sprachdiploms gemäss der Tabelle in Anhang 2 in Noten umgerechnet.

Art. 21d [Eingefügt am 12. 12. 2014]

Promotion und Abschluss

¹ Für die Promotion ins nächste Semester muss der auf eine Dezimalstelle gerundete Notendurchschnitt in den unterrichteten Fach Mathematik zählt doppelt.

² Aus dem EA-Kurs ausgeschlossen wird, wer

a am Ende des ersten Semesters die Promotionsbedingungen nicht erfüllt oder

b nach dem ersten Semester die Promotionsbedingungen mehr als einmal nicht erfüllt.

³ Wenn in einem Fach der EA-Kurs nicht besucht wird, weil im Pflichtunterricht der Grundbildung der Unterrichtsstoff des F die Note des Pflichtunterrichts in das EA-Zeugnis übernommen.

Art. 21e [Eingefügt am 12. 12. 2014]

EA-Zertifikat

Zur Erlangung des EA-Zertifikats muss der Notendurchschnitt des dritten und vierten Semesters mindestens 4,0 betragen.

2.4 Handelsmittelschulen (HMS) ohne Berufsmaturität (BM) [Titel Fassung vom 12. 12. 2014]

2.4.1 Aufnahmeverfahren

Art. 22

Prüfungsfreie Aufnahme für Kandidatinnen und Kandidaten aus dem deutschsprachigen Kantonsteil [Fassung vom 12. 12. 2014]

¹ Unter Vorbehalt von Artikel 27 wird prüfungsfrei in eine HMS aufgenommen, wer am Ende des ersten Semesters des 9.

a den gymnasialen Unterricht besucht oder

b bezüglich Sachkompetenz (Sekundarschulniveau) sowie Arbeits- und Lernverhalten in den Fächern Deutsch, Französisch im Hinblick auf den Unterricht an einer HMS als geeignet beurteilt wird.

² Die zuständige Behörde der Volksschule beurteilt die Eignung für den Besuch einer HMS und eröffnet ihren Entscheid

³ Die Beurteilung erfolgt sinngemäss derjenigen für den Besuch des gymnasialen Unterrichts im 9. Schuljahr gemäss Mitt

⁴ Erfolgt keine prüfungsfreie Aufnahme, kann die gesetzliche Vertretung die Schülerin oder den Schüler zur Aufnahmeprüfung

⁵ Schülerinnen und Schüler mit ausserkantonalem Wohnsitz werden prüfungsfrei aufgenommen, wenn sie den gymnasialen

Art. 22a [Fassung vom 12. 12. 2014]

Prüfungsfreie Aufnahme für Kandidatinnen und Kandidaten aus dem französischsprachigen Kantonsteil

¹ Unter Vorbehalt von Artikel 27 wird prüfungsfrei in eine HMS aufgenommen, wer am Ende des ersten Semesters des 9. Fächern Französisch, Deutsch und Mathematik mindestens folgende Punktzahl erreicht:

1. Niveau AAA:
11,0 Punkte
2. Niveau AAB:
11,5 Punkte
3. Niveau AAC:
12,0 Punkte
4. Niveau ABB:
12,0 Punkte
5. Niveau BBB:
12,0 Punkte
6. Niveau ABC:
13,0 Punkte
7. Niveau BBC:
13,0 Punkte

² Erfolgt keine prüfungsfreie Aufnahme, kann die Schülerin oder der Schüler von der gesetzlichen Vertretung zur Aufnahmeprüfung

Art. 22b [Eingefügt am 12. 12. 2014]

Altersgrenzen

¹ An eine HMS werden Lernende zugelassen, die das 18. Altersjahr nicht vor dem 1. Mai desjenigen Jahres vollendet haben eintreten wollen.

² In begründeten Fällen kann die Schulleitung Ausnahmen bewilligen.

Art. 23

Prüfungsfreie Aufnahme aus Privatschulen [Fassung vom 12. 12. 2014]

¹ Die zuständigen Organe von Privatschulen können Schülerinnen und Schüler für den Besuch der HMS ohne BM zum Prüfungsfreie Aufnahme, wenn die Voraussetzungen von Artikel 22b und 22 bzw. 22a erfüllt sind. [Fassung vom 12. 12. 2014]

² Zum Zeitpunkt der Beurteilung muss die Schülerin bzw. der Schüler mindestens während den drei vorangehenden Semestern

Art. 24

Aufnahmeprüfung [Fassung vom 12. 12. 2014]

¹ Die HMS führen eine schriftliche Aufnahmeprüfung in den Fächern erste Landessprache, zweite Landessprache und Mathematik nach dem Sekundarschulniveau des Lehrplans für die Volksschule und berücksichtigen die Ziele und Inhalte für das 9. Schuljahr im Amtlichen Schulblatt publiziert. [Fassung vom 12. 12. 2014]

² Die Aufnahmeprüfung ist bestanden, wenn der Durchschnitt aller Fachnoten mindestens 4,0 beträgt und nicht mehr als 6,0

³ Die Schulleitung der HMS eröffnet ihre Entscheidung mit einer Verfügung.

Art. 25

Provisorische Aufnahme [Fassung vom 12. 12. 2014]

Die Aufnahme erfolgt provisorisch für ein Semester.

Art. 26

... [Aufgehoben am 12. 12. 2014]

Art. 27

Aufnahmekapazität

¹ Wenn die Zahl der prüfungsfrei aufzunehmenden Lernenden die Kapazität der HMS übersteigt und keine Umteilung in ei ist, wird unter Vorbehalt der Absätze 2 und 3 eine Aufnahmeprüfung für alle durchgeführt. *[Fassung vom 27. 5. 2011]*

² Ausgenommen von der Aufnahmeprüfung wird im deutschsprachigen Kantonsteil, wer im ersten Semester des 9. Schulj;

³ Ausgenommen von der Aufnahmeprüfung wird im französischsprachigen Kantonsteil, wer eine Klasse/Abteilung p besuc des ersten Semesters des 9. Schuljahres die Promotionsbedingungen erfüllt.

Art. 28

Ausserordentliche Aufnahmen

¹ Bei Kandidatinnen und Kandidaten aus anderen Ausbildungsgängen der Sekundarstufe II entscheidet die Schulleitung g bestehende HMS-Klasse, sofern freie Plätze vorhanden sind. *[Fassung vom 18. 6. 2013]*

² Die Aufnahme erfolgt provisorisch für ein Semester.

2.4.2 Promotionen

Art. 29 *[Fassung vom 27. 5. 2011]*

Promotionsfächer

¹ Der eidgenössische Bildungsplan für die schulisch organisierte Grundbildung des Staatssekretariats für Bildung, Forsch und der kantonale Lehrplan legen die Promotionsfächer fest. Die Schulen können im Schullehrplan ein oder zwei zusätzlic

² Für die Promotion zählen im ersten Ausbildungsjahr zehn, im zweiten neun und im dritten acht Fächer.

³ Im Fach Sport und in den Freifächern werden Zeugnisnoten erteilt, die jedoch für die Promotion nicht zählen.

Art. 30

Definitive Aufnahme

Definitiv aufgenommen wird, wer am Ende des Probesemesters die Promotionsbedingungen gemäss Artikel 32 erfüllt.

Art. 31

Verlängerung des Provisoriums bzw. Ausschluss

¹ Die Schulleitung kann das Provisorium in begründeten Fällen um ein Semester verlängern. Andernfalls erfolgt der Aussc

² Werden die Promotionsbedingungen nach der Verlängerung des Provisoriums nicht erfüllt, erfolgt der Ausschluss.

Art. 32

Promotion

Für die Promotion ins nächste Semester müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:

a der auf eine Dezimalstelle gerundete Durchschnitt aller für die Promotion zählenden Noten beträgt mindestens 4,0, *[F*

b es sind höchstens zwei Fachnoten ungenügend und *[Fassung vom 27. 5. 2011]*

c die Differenz der ungenügenden Fachnoten zur Note 4,0 übersteigt gesamthaft den Wert von 2,0 nicht.

Art. 33

Provisorische Promotion bzw. Nichtpromotion, Repetition und Ausschluss

¹ Bei Nichterfüllen der Promotionsbedingungen erfolgt am Ende eines Semesters eine provisorische Promotion. Dies ist le möglich.

² Wer zum zweiten Mal die Promotionsbedingungen nicht erfüllt, wird nicht promoviert und muss die letzten zwei Semeste gemäss Artikel 31 wird nicht mitberücksichtigt. *[Fassung vom 27. 5. 2011]*

³ Während der Ausbildungszeit kann nur ein Schuljahr repetiert werden.

⁴ Wer die Promotionsbedingungen ein weiteres Mal nicht erfüllt, wird vom Unterricht ausgeschlossen.

⁵ Die Schulleitung kann in begründeten Fällen gemäss Absatz 2 bis 4 Ausnahmen beschliessen.

2.4.3 ... *[Aufgehoben am 18. 6. 2013]*

Art. 33a bis 33i

... [Aufgehoben am 18. 6. 2013]

2.4a Informatikmittelschule (IMS) [Eingefügt am 18. 6. 2013]

Art. 33k [Eingefügt am 18. 6. 2013]

Aufnahme

¹ In eine IMS wird aufgenommen, wer am Ende des ersten Semesters des 9. Schuljahres

- a den gymnasialen Unterricht im 9. Schuljahr besucht und ein genügendes Zeugnis vorweist oder
- b bezüglich Sachkompetenz (Sekundarschulniveau) sowie Arbeits- und Lernverhalten in den Fächern Deutsch, Französisch im Hinblick auf den Unterricht an einer IMS von der zuständigen Behörde der Volksschule als geeignet beurteilt wird, und den Bestimmungen für die Empfehlung für den Besuch des gymnasialen Unterrichts im 9. Schuljahr gemäss Mittelschulgesetz
- c die Eignungsprüfung bestanden hat.

² Wer die Voraussetzungen gemäss Absatz 1 nicht erfüllt, absolviert eine Aufnahme- und eine Eignungsprüfung.

³ Für Lernende aus Privatschulen gilt das Empfehlungsverfahren gemäss Absatz 1 Buchstabe b, falls sie zum Zeitpunkt der vorangehenden Semestern die betreffende Privatschule besucht haben.

Art. 33l [Eingefügt am 18. 6. 2013]

Altersgrenzen

An eine IMS wird nur zugelassen, wer bis zum 30. April des Jahres, in dem er in das erste Ausbildungsjahr der IMS eintritt,

Art. 33m [Eingefügt am 18. 6. 2013]

Eignungsprüfung

¹ An der Eignungsprüfung werden IT-Grundwissen, Konzentration, Logik und räumliche Wahrnehmung geprüft. [Prüfungsmethoden 2014]

² Die Eignungsprüfung ist bestanden, wenn mindestens die Note 4,0 erreicht wird.

Art. 33n [Fassung vom 12. 12. 2014]

Aufnahmeprüfung

¹ Die Aufnahmeprüfung umfasst je eine schriftliche Prüfung in den folgenden Fächern und über die folgende Dauer:

- a erste Landessprache (Dauer: 75 Minuten),
- b zweite Landessprache (Dauer: 45 Minuten),
- c Englisch (Dauer: 45 Minuten),
- d Mathematik (Dauer: 75 Minuten).

² Die Aufnahmeprüfung ist bestanden, wenn der Durchschnitt aller Prüfungsnoten mindestens 4,0 beträgt.

³ Die Notengewichtung richtet sich nach den Vorschriften für die Aufnahme in die BM Typ Wirtschaft.

Art. 33o [Eingefügt am 18. 6. 2013]

Prüfungsstoff

Der Prüfungsstoff für die Aufnahme- und die Eignungsprüfung richtet sich nach dem Sekundarschulniveau des Lehrplans des Schuljahres im Amtlichen Schulblatt bekannt gegeben.

Art. 33p [Eingefügt am 18. 6. 2013]

Aufnahme

¹ Die Schulleitung verfügt über die Aufnahme und eröffnet die Entscheidung mit einem Notenausweis und mit einer Rechtsmitteilung.

² Der Aufnahmeentscheid berechtigt zum Unterrichtsbeginn im direkt folgenden Schuljahr.

³ Die Aufnahme erfolgt provisorisch für ein Semester.

⁴ Erfüllen mehr Kandidatinnen und Kandidaten die Aufnahmebedingungen als Ausbildungsplätze zur Verfügung stehen, erfolgt eine Eignungsprüfung.

Art. 33q [Eingefügt am 18. 6. 2013]

Entscheid bei Ende des Probesemesters

- ¹ Definitiv aufgenommen wird, wer am Ende des Probesemesters die Promotionsbedingungen gemäss Artikel 33r erfüllt.
- ² Wer die Promotionsbedingungen nicht erfüllt, wird ausgeschlossen.
- ³ Die Schulleitung kann das Provisorium in begründeten Fällen um ein Semester verlängern.

Art. 33r [Eingefügt am 18. 6. 2013]

Promotion

¹ Folgende Fächer gelten für die Promotion:

- a Deutsch,
- b Französisch,
- c Englisch,
- d Finanz- und Rechnungswesen,
- e Wirtschaft und Recht, [Fassung vom 12. 12. 2014]
- f Informatik,
- g Mathematik,
- h Geschichte,
- i Technik und Umwelt. [Fassung vom 12. 12. 2014]

² Die Promotion ins nächste Semester setzt voraus, dass

- a der Durchschnitt aller für die Promotion zählenden Noten mindestens 4,0 beträgt, wobei das Fach Informatik für den D
- b höchstens zwei Fachnoten ungenügend sind und
- c die Differenz der ungenügenden Fachnoten zur Note 4,0 gesamthaft den Wert von 2,0 nicht übersteigt.

Art. 33s [Eingefügt am 18. 6. 2013]

Provisorische Promotion bzw. Nichtpromotion, Repetition und Ausschluss

- ¹ Wer am Ende eines Semesters die Promotionsbedingungen nicht erfüllt, wird provisorisch promoviert. Dies ist letztmals möglich.
- ² Wer zum zweiten Mal die Promotionsbedingungen nicht erfüllt, wird nicht promoviert und muss die letzten zwei Semeste gemäss Artikel 33q Absatz 3 nicht mitberücksichtigt.
- ³ Während der Ausbildungszeit kann nur einmal repetiert werden.
- ⁴ Wer die Promotionsbedingungen ein weiteres Mal nicht erfüllt, wird vom Unterricht ausgeschlossen.
- ⁵ Die Schulleitung kann in begründeten Fällen Ausnahmen von Absatz 2 bis 4 beschliessen.

Art. 33t [Eingefügt am 18. 6. 2013]

Qualifikationsverfahren und Berufsmaturitätsprüfung

Das Qualifikationsverfahren zur Erlangung des eidgenössischen Fähigkeitszeugnisses Informatiker/-in mit Schwerpunkt A) Berufsmaturitätsprüfungen richten sich nach den massgebenden Bestimmungen des Bundes und des Kantons.

2.5 Aufnahmeverfahren in Lehrwerkstätten

Art. 34

- ¹ In eine Lehrwerkstätte wird im Rahmen der verfügbaren Ausbildungsplätze aufgenommen, wer
 - a in einer Schnupperlehre ein standardisiertes Lehrprogramm mit Erfolg absolviert hat oder in einem Aufnahmeverfahren entsprechende Grundbildung nachweist und
 - b ein Aufnahmegespräch absolviert hat.
- ² ... [Aufgehoben am 27. 5. 2011]
- ³ Prüfungsinhalt, -umfang und -dauer werden in einem Aufnahmereglement geregelt. Es wird von der Erziehungsdirektion

2.6 Berufsmaturität (BM)

2.6.1 Aufnahme in den lehrbegleitenden Berufsmaturitätsunterricht (BM 1) und in die Handelsmittelschule mit Berufsmaturität (BM 2) vom 12. 12. 2014]

Art. 35

Prüfungsfreie Aufnahme in eine lehrbegleitende BM 1

¹ Prüfungsfrei in eine BM 1 [Fassung vom 12. 12. 2014] aufgenommen wird, wer am Ende des ersten Semesters des 9. Schuljahres

- a im deutschsprachigen Kantonsteil den gymnasialen Unterricht besucht und ein genügendes Zeugnis vorweist, [Fassung vom 12. 12. 2014]
- b im deutschsprachigen Kantonsteil bezüglich Sachkompetenz (Sekundarschulniveau) sowie Arbeits- und Lernverhalten Mathematik und Natur – Mensch – Umwelt im Hinblick auf den Unterricht an einer BMS als geeignet beurteilt wird, wofür die Bestimmungen für die Empfehlung für den Besuch des gymnasialen Unterrichts im 9. Schuljahr gemäss Mittelschulgesetz
- c im französischsprachigen Kantonsteil eine «*section préparant aux écoles de maturité (section p)*» besucht. [Fassung vom 12. 12. 2014]

² Im deutschsprachigen Kantonsteil beurteilt die zuständige Behörde der Volksschule die Eignung im Hinblick auf den Unterricht und eröffnet ihren Entscheid mit Verfügung.

³ Erfolgt keine prüfungsfreie Aufnahme, kann die gesetzliche Vertretung die Schülerin oder den Schüler zur Aufnahmeprüfung anmelden.

⁴ Für den Eintritt in die BM Typ Gestaltung und Kunst [Fassung vom 12. 12. 2014] muss eine Eignungsprüfung bestanden sein.

Art. 35a [Eingefügt am 12. 12. 2014]

Prüfungsfreie Aufnahme in eine HMS mit BM im deutschsprachigen Kantonsteil

¹ Die prüfungsfreie Aufnahme in eine HMS mit BM im deutschsprachigen Kantonsteil richtet sich nach Artikel 35.

² Wenn die Zahl der prüfungsfrei aufzunehmenden Schülerinnen und Schüler die zur Verfügung stehenden Plätze übersteigt, ist Ausgenommen davon ist, wer im ersten Semester des 9. Schuljahres den gymnasialen Unterricht besucht und ein genügendes Zeugnis vorweist.

Art. 35b [Eingefügt am 12. 12. 2014]

Prüfungsfreie Aufnahme in eine HMS mit BM im französischsprachigen Kantonsteil

¹ Prüfungsfrei in eine dreijährige HMS mit BM im französischsprachigen Kantonsteil wird aufgenommen, wer die Promotio maturité am Ende des ersten Semesters des 9. Schuljahres einer öffentlichen Schule erfüllt.

² Prüfungsfrei in eine vierjährige HMS mit BM im französischsprachigen Kantonsteil wird aufgenommen, wer am Ende des ersten Semesters der öffentlichen Schule in den Fächern Französisch, Deutsch und Mathematik mindestens folgende Punktzahl erreicht hat:

- 1. Niveau AAA:
12,0 Punkte
- 2. Niveau AAB:
12,0 Punkte
- 3. Niveau AAC:
13,0 Punkte
- 4. Niveau ABB:
13,0 Punkte
- 5. Niveau BBB:
14,0 Punkte

³ Wenn die Zahl der prüfungsfrei aufzunehmenden Schülerinnen und Schüler in eine dreijährige HMS mit BM die zur Verfügung stehenden Plätze übersteigt, ist die Aufnahmeprüfung für alle durchgeführt.

⁴ Wenn die Zahl der prüfungsfrei aufzunehmenden Schülerinnen und Schüler in eine vierjährige HMS mit BM die zur Verfügung stehenden Plätze übersteigt, ist die Aufnahmeprüfung für alle durchgeführt. Ausgenommen davon ist, wer die Aufnahmebedingungen für eine dreijährige HMS erfüllt.

Art. 36

Prüfungsfreie Aufnahme aus Privatschulen

¹ Die zuständigen Organe von Privatschulen können Schülerinnen und Schüler für den Besuch der BM zum prüfungsfreien Besuch aufnehmen, wenn sie nach Artikel 35, 35a bzw. 35b erfüllt sind. [Fassung vom 12. 12. 2014]

² Zum Zeitpunkt der Beurteilung muss die Schülerin bzw. der Schüler mindestens während den drei vorangehenden Semestern

Art. 37

Aufnahmeprüfung

1. Prüfungsfächer

¹ Die Aufnahmeprüfung umfasst für alle BM-Typen die Fächer [Fassung vom 12. 12. 2014]

- a Deutsch (bei Kandidatinnen und Kandidaten französischer Muttersprache: Französisch),
- b Französisch oder Italienisch (bei Kandidatinnen und Kandidaten französischer Muttersprache: Deutsch oder Italienisch)
- c Englisch,
- d Mathematik. [Fassung vom 12. 12. 2014]

² ... [Aufgehoben am 12. 12. 2014]

³ Für die Aufnahme in die BM Typ Gestaltung und Kunst [Fassung vom 12. 12. 2014] wird zusätzlich eine Eignungsprüfung

Art. 38

2. Prüfungsstoff

¹ Der Prüfungsstoff richtet sich nach dem Sekundarschulniveau des Lehrplans inkl. Mittelschulvorbereitung im deutschsprachigen Kantonsteil (jeweils bis Ende des ersten Semesters des 9. Schuljahres).

² Die Prüfungspensen werden jeweils zu Beginn des Schuljahres im Amtlichen Schulblatt publiziert.

³ Die Schulen stellen die Gleichwertigkeit ihrer Prüfungen in Form und Inhalt untereinander sicher. [Eingefügt am 12. 12. 2014]

Art. 39 [Fassung vom 12. 12. 2014]

3. Prüfungsart

Die Prüfung wird in allen Fächern schriftlich durchgeführt.

Art. 40 [Fassung vom 12. 12. 2014]

4. Prüfungsdauer

¹ Für die schriftliche Prüfung wird die Prüfungsdauer für die einzelnen Fächer wie folgt festgelegt:

erste Landessprache	75 Minuten
zweite Landessprache	45 Minuten
Englisch	45 Minuten
Mathematik	75 Minuten

² Die Eignungsprüfung im Fach Zeichnen/Gestalten für die BM Typ Gestaltung und Kunst dauert 360 Minuten.

Art. 41 [Fassung vom 12. 12. 2014]

5. Notengewichtung

Die Noten der Aufnahmeprüfung werden wie folgt gewichtet:

BM Ausrichtung \ Fach	1. Landessprache	2. Landessprache	Englisch	Mathematik	Zeichnen/Gestalten
Technik, Architektur, Life Sciences	1	1	1	3	–
Natur, Landschaft und Lebensmittel	1	1	1	2	–
Wirtschaft und Dienstleistungen Typ Wirtschaft	1	1	1	2	–
Wirtschaft und Dienstleistungen Typ Dienstleistungen	1	1	1	2	–
Gestaltung und Kunst	1	1	1	2	3
Gesundheit und Soziales	1	1	1	2	–

Art. 42 [Fassung vom 12. 12. 2014]

6. Bestehensnorm

¹ Die Aufnahmeprüfung ist bestanden, wenn der Durchschnitt aller gewichteten Fachnoten mindestens 4,0 beträgt.

² Für die Aufnahme in die BM Typ Gestaltung und Kunst muss zusätzlich die Eignungsprüfung bestanden werden.

Art. 43

... [Aufgehoben am 12. 12. 2014].

Art. 44

Ausserordentliche Aufnahmen

¹ Bei Kandidatinnen und Kandidaten aus anderen Ausbildungsgängen der Sekundarstufe II entscheidet die Schulleitung g ganze Dispensation von einer Aufnahmeprüfung. Die prüfungsfreie Aufnahme erfolgt provisorisch für ein Semester.

² Kandidatinnen und Kandidaten mit ausserkantonalem Wohnsitz, die in ihrem Wohnsitzkanton die Zulassungsbedingunge 2014] erfüllen, werden ohne Prüfung aufgenommen.

Art. 45

Aufnahmeentscheid

¹ Die Schulleitung verfügt über die Aufnahme und eröffnet den Entscheid mit dem Notenausweis und mit einer Rechtsmittl

² Der Aufnahmeentscheid aufgrund einer Prüfung oder des Empfehlungsverfahrens berechtigt zum Unterrichtsbeginn in d

2.6.2 Aufnahme in die Berufsmaturitätsschule für gelernte Berufsleute (BM 2 [Fassung vom 12. 12. 2014])

Art. 46 [Fassung vom 12. 12. 2014]

Prüfungsfreie Aufnahme

¹ In eine BM 2 Typ Wirtschaft wird prüfungsfrei aufgenommen, wer im 5. Semester der Grundbildung zum EFZ Kaufleute (Englisch und Wirtschaft und Gesellschaft (zählt doppelt) einen Durchschnitt von mindestens 4,8 aufweist. Wird eine Sprach Note des 4. Semesters.

² In eine BM 2 der übrigen Typen wird prüfungsfrei aufgenommen, wer ein EAZertifikat besitzt oder die Bedingungen gem: Eignungsprüfung für die BM Typ Gestaltung und Kunst.

³ Die prüfungsfreie Aufnahme ist innerhalb von drei Jahren ab Erwerb der Berechtigung zum prüfungsfreien Eintritt möglic

⁴ Die Schulleitung entscheidet bei verwandten Berufsgruppen über die prüfungsfreie Aufnahme und die zu prüfenden Fächl

Art. 47

Aufnahmeprüfung [Fassung vom 12. 12. 2014]

¹ ... [Aufgehoben am 12. 12. 2014]

² Die Aufnahme in eine BM 2 erfolgt mit einer Aufnahmeprüfung in den folgenden Fächern und mit folgender Gewichtung:

Fach \ BM Ausrichtung	1. Landes- sprache	2. Landes- sprache	Eng- lisch	Mathe- matik	Wirtschaft und Gesellschaft	Zeichnen/ Gestalten
Technik, Architektur, Life Sciences	1	1	1	3	-	-
Natur, Landschaft und Lebensmittel	1	1	1	2	-	-
Wirtschaft und Dienstleistungen Typ Wirtschaft	1	1	1	-	2	-
Wirtschaft und Dienstleistungen Typ Dienstleistungen	1	1	1	2	-	-
Gestaltung und Kunst	1	1	1	2	-	3
Gesundheit und Soziales	1	1	1	2	-	-

³ Für die Aufnahmeprüfung gilt Artikel 42. *[Eingefügt am 6. 3. 2007]*

Art. 47a *[Eingefügt am 12. 12. 2014]*

Prüfungsdauer

¹ Für die schriftliche Aufnahmeprüfung wird die Prüfungsdauer wie folgt festgelegt:

Fach	Prüfungsdauer Typ Wirtschaft	übrige At
erste Landessprache	90 Minuten	75 Minute
zweite Landessprache	60 Minuten	45 Minute
Englisch	60 Minuten	45 Minute
Mathematik	–	75 Minute
Wirtschaft und Gesellschaft	90 Minuten	–

² Die Eignungsprüfung im Fach Zeichnen/Gestalten für die BM Typ Gestaltung und Kunst dauert 360 Minuten.

Art. 48

Ausserordentliche Aufnahme

¹ Die Schulleitung kann gestützt auf die Vorbildung Kandidatinnen und Kandidaten ganz oder teilweise von der Aufnahme

² ... *[Aufgehoben am 6. 3. 2007]*

Art. 49

Aufnahme

¹ Die Aufnahme in eine BM *[Fassung vom 12. 12. 2014]* erfolgt immer provisorisch für ein Semester.

² Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach den Bestimmungen für die Aufnahme in die BM 1 *[Fassung vom 12. 12. 2014]*

2.6.3 Promotion

Art. 50 *[Fassung vom 12. 12. 2014]*

1. BM 1 inkl. HMS

¹ Für die Promotion an der BM 1 gelten die Bestimmungen von Artikel 17 Absatz 4 und 5 Buchstabe a der Verordnung der Berufsmaturität (Berufsmaturitätsverordnung, BMV *[SR 412.103.1]*).

² Die Promotionsfächer sind im Rahmenlehrplan des Staatssekretariats für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) vom BM) *[<http://www.sbf.admin.ch/themen/01366/01379/01571/index.html?lang=de>]* festgelegt.

³ Die zusätzlichen Promotionsfächer für die HMS mit BM sind im kantonalen Lehrplan HMS festgelegt.

⁴ Im Fach Sport und in den Freifächern werden an der HMS mit BM Zeugnisnoten erteilt, die jedoch für die Promotion nicht

Art. 51 *[Fassung vom 12. 12. 2014]*

2. BM 2

Die Präsenz im BM-Unterricht muss in jedem Semester je Fach mindestens 80 Prozent betragen. Das Nichterfüllen dieser der Promotionsbestimmungen. Über Ausnahmen entscheidet die Schulleitung.

2.6.4 Berufsmaturitätsprüfung (BMP)

Art. 52

Zulassung

¹ Zur Berufsmaturitätsprüfung wird zugelassen, wer

a an der BM 2 *[Fassung vom 12. 12. 2014]* bis zum Notenschluss in jedem Fach mindestens 80 Prozent des Unterrichts

b eine bewertbare interdisziplinäre Projektarbeit (IDPA) fristgerecht abgeliefert hat.

² Die Schulleitung entscheidet. Sie kann aus wichtigen Gründen Ausnahmen gewähren.

Art. 53 *[Fassung vom 12. 12. 2014]*

Prüfungsfächer und –dauer, Öffentlichkeit

¹ Die Bestimmungen über die Prüfungsfächer und die Prüfungsdauer der einzelnen Berufsmaturitätsrichtungen finden sich

² Die Prüfungen sind nicht öffentlich. Für die Interdisziplinäre Projektarbeit (IDPA) kann die Schulleitung eine abweichende

Art. 54

Vorgezogene Prüfungen

Vorgezogene Prüfungen finden an der BM 1 [Fassung vom 12. 12. 2014] frühestens nach dem zweiten Ausbildungsjahr, an dem ersten Ausbildungsjahr, statt. Die Kantonale Berufsmaturitätskommission (KBMK) legt auf Antrag der Schulleitung die abgeschlossen werden können.

Art. 55 [Fassung vom 12. 12. 2014]

Leistungsbewertung und Notenberechnung

Für die Leistungsbewertung und Notenberechnung gelten die Bestimmungen von Artikel 16 BMV.

Art. 56

... [Aufgehoben am 12. 12. 2014].

Art. 57 [Fassung vom 12. 12. 2014]

Internationale Sprachdiplome

Ersetzt der Erwerb eines internationalen Sprachdiploms die entsprechende Berufsmaturitätsprüfung, so wird das Ergebnis umgerechnet und berücksichtigt.

Art. 58

... [Aufgehoben am 12. 12. 2014]

Art. 59

Aufbewahrung der Prüfungsarbeiten

Die schriftlichen Arbeiten und die Protokolle der mündlichen Prüfungen werden bis zum Ablauf der Beschwerdefrist bzw. b Beschwerden von der Schule aufbewahrt.

Art. 60

... [Aufgehoben am 12. 12. 2014]

Art. 61

Fernbleiben von der Prüfung und Unregelmässigkeiten während der Prüfung

Die Bestimmungen von Artikel 83 BerV gelten sinngemäss.

Art. 62 [Fassung vom 12. 12. 2014]

Nichtbestehen der BM-Prüfung Typ Wirtschaft

Wird die BM-Prüfung Typ Wirtschaft nicht bestanden, können die BM-Fachnoten als Fachnoten für das Qualifikationsverfa

Art. 63

Prüfungswiederholung

¹ Die Wiederholung der Berufsmaturitätsprüfung richtet sich nach Artikel 26 BMV [Fassung vom 12. 12. 2014].

² Die Prüfung kann in der Regel nach einem Jahr wiederholt werden. Über Ausnahmen entscheidet die KBMK.

³ ... [Aufgehoben am 12. 12. 2014]

2.7 Evaluation der Aufnahmeverfahren

Art. 64

Die Berufsfachschulen stellen die Aufgaben für die schriftliche Aufnahmeprüfung den vorbereitenden Schulen nach der Pr ersten Semester über die Leistungen der aus ihren Klassen übergetretenen Schülerinnen und Schüler.

2.8 Qualifikationsverfahren und Ausweise

2.8.1 Qualifikationsverfahren [Titel Fassung vom 12. 12. 2014]

Art. 65

Prüfungsleitung

Die Prüfungsleitung der Abteilung Betriebliche Bildung des Mittelschul- und Berufsbildungsamts

- a führt das Sekretariat der Kantonalen Prüfungskommission,
- b organisiert und koordiniert die Qualifikationsverfahren [Fassung vom 12. 12. 2014] in Zusammenarbeit mit der Chefexpertin, Prüfungsgremien und den betroffenen Berufsfachschulen,
- c stellt den Ausbildungsbetrieben sowie den Kandidatinnen und Kandidaten ohne Lehrvertrag das Prüfungsaufgebot zu, die Prüfungsaufgaben und erstellt das Kandidatenverzeichnis und
- d führt das Sekretariat des kantonalen Validierungsorgans. [Eingefügt am 27. 5. 2011]

Art. 66

Chefexpertin, Chefexperte

Die Chefexpertin oder der Chefexperte

- a ist verantwortlich für die Vorbereitung und die Durchführung der Qualifikationsverfahren gemäss den Anweisungen der vorgesetzten Kantonalen Prüfungskommission und der zugewiesenen Kandidatinnen und Kandidaten, [Fassung vom 12. 12. 2014]
- b regelt ihre oder seine Stellvertretung,
- c bestimmt die Expertinnen und Experten,
- d ist für die Kontrolle der Material- und Spesenaufwände der Qualifikationsverfahren [Fassung vom 12. 12. 2014] verantwortlich
- e regelt die Beschaffung von Prüfungsaufgaben und -material und
- f sorgt für einheitliche Bewertungskriterien,
- g sorgt bei Beschwerden gegen den Prüfungsentscheid für die Stellungnahme zu Handen der Prüfungskommission und
- h sorgt bei Beschwerden gegen die Lernleistungsbestätigung im Validierungsverfahren für die Stellungnahme zu Handen des kantonalen Validierungsorgans. [Eingefügt am 27. 5. 2011]

Art. 67

Expertin, Experte

- ¹ Der Einsatz der Expertin oder des Experten richtet sich nach den Anweisungen der Chefexpertin oder des Chefexperten
- ² Die Expertin oder der Experte hält ihre bzw. seine Feststellungen betreffend ungenügender Ausbildung der Kandidatin oder des Kandidaten im Lehrbetrieb auf dem Notenformular oder in einem separaten Bericht fest.
- ³ Die Expertinnen und Experten sowie die Fachvorgesetzten besuchen die angebotenen Aus- und Weiterbildungskurse. [Eingefügt am 27. 5. 2011]

Art. 68

Mündliche Prüfung

Die mündliche Prüfung erfolgt im Beisein von zwei Expertinnen oder Experten. In einem Prüfungsprotokoll werden die Kernpunkte festgehalten.

Art. 69

Schriftliche Prüfung

Die schriftliche Prüfung ist von zwei Expertinnen oder Experten zu bewerten.

Art. 70 [Fassung vom 27. 5. 2011]

Qualifikationsverfahren in der Allgemeinbildung

1. Allgemeines

¹ Das Qualifikationsverfahren in der Allgemeinbildung richtet sich nach der Verordnung des SBFJ [Fassung vom 12. 12. 2011] zur Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung [SR 412.101.241] und nach den folgenden Bestimmungen.

² Die unterrichtenden Lehrkräfte sind verantwortlich für die Vorbereitung, die Bewertung und die Durchführung des Qualifikationsverfahrens. Nötig ziehen sie Expertinnen und Experten bei.

Art. 70a [Fassung vom 27. 5. 2011]

2. Erfahrungsnote

¹ Die Erfahrungsnote berechnet sich aus dem auf eine ganze oder halbe Zahl gerundeten Durchschnitt aller Semesternoten und Kommunikation».

² Im Semester, in dem die Vertiefungsarbeit durchgeführt wird, gibt es keine Semesternoten.

Art. 70b

... [Aufgehoben am 27. 5. 2011]

Art. 70c [Fassung vom 27. 5. 2011]

4. Schlussprüfung

¹ Die Schlussprüfung ist als schriftliche Einzelprüfung von 120 bis 180 Minuten Dauer abzulegen.

Art. 70d bis Art. 70i

... [Aufgehoben am 27. 5. 2011]

2.8.2 Qualifikationsverfahren bei nicht formal erworbener Bildung

Art. 71

Anrechnung der Berufspraxis bei einem Qualifikationsverfahren ohne Lehrvertrag [Fassung vom 12. 12. 2014]

¹ Liegt bereits ein eidgenössisch anerkannter Abschluss [Fassung vom 12. 12. 2014] vor, so wird dies bei der Berechnung berücksichtigt.

² Eine allfällige Lehrzeit im gleichen Berufsfeld wird als Berufspraxis angemessen angerechnet. [Fassung vom 27. 5. 2011]

³ In begründeten Fällen wird Teilzeitarbeit zu einem höheren als dem tatsächlich geleisteten Beschäftigungsgrad als Beruf

⁴ ... [Aufgehoben am 27. 5. 2011]

Art. 72 [Fassung vom 12. 12. 2014]

Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

Kandidatinnen und Kandidaten müssen belegen, dass sie über die erforderlichen Kenntnisse der ersten Landessprache verfügen verlangt.

Art. 73

Zuständigkeit

¹ Die Abteilung Betriebliche Bildung des Mittelschul- und Berufsbildungsamts koordiniert das Qualifikationsverfahren bei nicht eidgenössisch anerkannten Abschlüssen. Die Organisationen der Arbeitswelt, die Berufsfachschulen und die Abteilung Weiterbildung [2014]

² Es gelten die Qualitätsvorgaben des Bundes oder die interkantonal vereinbarten Vorgaben.

3. Weiterbildung

Art. 74

Allgemeine Bestimmungen [Fassung vom 18. 6. 2013]

¹ Geförderte Angebote

- a werden von Institutionen angeboten, welche die konfessionelle, politische und wirtschaftliche Unabhängigkeit des Angewandten
- b richten sich vorwiegend an Bewohnerinnen und Bewohner des Kantons Bern,
- c werden in der Regel öffentlich ausgeschrieben und sind allgemein zugänglich,
- d dauern mindestens 6 Stunden oder entsprechend der festgelegten Mindestdauer und
- e dauern pro Tag höchstens 8 Stunden.

² Die Mindestzahl der Teilnehmenden wird von der Abteilung Weiterbildung festgelegt.

³ Ein allfälliger Nettoertragsüberschuss der Institution darf fünf Prozent der Gesamtkosten des geförderten Angebots nicht des geförderten Angebots einzusetzen. Die Anbieterorganisation legt über dessen Verwendung Rechenschaft ab. [Eingeführt]

Art. 75... [Aufgehoben am 15. 1. 2008]

Art. 76

Zielgruppenspezifische Angebote gemäss Artikel 104 Absatz 1 Buchstaben *a*, *b* und *c* BerV

¹ Mit einem Beitrag von höchstens 80 Prozent an die Gesamtkosten, jedoch mit höchstens 200 Franken [Fassung vom 18. folgende Zielgruppen unterstützt:

- a* Bildungsbenachteiligte, wie Personen mit erschwertem Zugang zur Bildung oder mit Lücken in den Basisqualifikationen
- b* Personen ohne Erstabschluss auf Sekundarstufe II zur Vorbereitung eines solchen,
- c* Personen im Integrationsprozess und
- d* wirtschaftlich benachteiligte Personen.

² Mit einem Beitrag von höchstens 60 Prozent an die Gesamtkosten, jedoch mit höchstens 190 Franken [Fassung vom 18. folgende Zielgruppen unterstützt:

- a* Personen mit einer Beeinträchtigung durch Behinderung, Krankheit oder Abhängigkeiten,
- b* Wiedereinsteigerinnen und Wiedereinsteiger,
- c* Umsteigerinnen und Umsteiger,
- d* Personen, welche von tief greifenden wirtschaftlichen und technologischen Veränderungen betroffen sind, und
- e* Personen, welche in der Weiterbildung tätig sind.

³ Die Abteilung Weiterbildung des Mittelschul- und Berufsbildungsamts kann begleitende Kinderbetreuung bewilligen. Der Person, welche die Kinder betreut, erhöht werden. Die Kursgebühr muss auch einen Beitrag an die Kinderbetreuung beinhalten.

⁴ ... [Aufgehoben am 18. 6. 2013]

Art. 77

Themenspezifische Angebote gemäss Artikel 104 Absatz 1 Buchstabe *d* BerV

¹ Veranstaltungen, die sich auf die nachfolgenden Sachgebiete und Inhalte beziehen, sind beitragsberechtigt:

- a* Alters-, Generationen-, Jugend- und Familienfragen,
- b* Grundwissen in Alltagsgestaltung (Haushaltführung, Konsum, Gesundheit),
- c* Vereinbarkeit der Lebens- und Arbeitswelten (work-life-balance),
- d* gesellschaftlicher Wandel und seine Auswirkungen (Technologie, Wirtschaft, Migration, Werte und Normen),
- e* Angebote, welche zum interkulturellen Austausch und zur kulturellen Identität beitragen, um die Integration in die Gesellschaft zu unterstützen,
- f* Kommunikation und Konfliktbewältigung,
- g* Bildung zu Fragen nachhaltiger Entwicklung,
- h* politische Bildung und Partizipation,
- i* Weiterbildung für freiwillige bzw. ehrenamtliche Tätigkeiten und
- k* Grundlagen (basic skills) gemäss geltendem Volksschullehrplan in den Bereichen Mathematik, Informatik und Sprache Französischsprachige.

² Es werden höchstens 40 Prozent an die Kosten oder folgende Pauschalbeiträge je Kursstunde zu 60 Minuten geleistet:

- a* 60 Franken bei einem Kursleitenden und mindestens acht Teilnehmenden,
- b* 105 Franken bei zwei Kursleitenden und mindestens 16 Teilnehmenden,
- c* 150 Franken bei drei Kursleitenden und mindestens 24 Teilnehmenden.

³ Die Abteilung Weiterbildung des Mittelschul- und Berufsbildungsamts kann begleitende Kinderbetreuung bewilligen. Der Person, welche die Kinder betreut, erhöht werden. Die Kursgebühr muss auch einen Beitrag an die Kinderbetreuung beinhalten.

Art. 78

Beiträge an Massnahmen zum Ausgleich regionaler Unterschiede im Weiterbildungsangebot gemäss Artikel 104 Absatz 1

¹ In Regionen mit geringer Bevölkerungsdichte werden themenspezifische Angebote ab sechs Teilnehmenden subventioniert erhalten einen zusätzlichen Beitrag von 80 Prozent der Kursgebühr (KG) gemäss folgender Tabelle:

Anzahl Kursteilnehmende	Zielgruppenspezifische Angebote	Themenspezifische Angebote
6	2 x 80% der KG	4 x 80% der KG
7	1 x 80% der KG	3 x 80% der KG
8	–	2 x 80% der KG
9	–	1 x 80% der KG
10	–	–

² Als Regionen mit geringer Bevölkerungsdichte gelten die Verwaltungskreise Berner Jura, Obersimmental-Saanen, Frutigen-Nendaville, Verwaltungskreis Emmental ohne die Agglomeration Burgdorf. Massgebend ist der Kursort. [Fassung vom 27. 5. 2011]

Art. 79

1. Beiträge an Beratung von Fachgruppen und Organisationen

¹ An Institutionen und Fachgruppen aus Organisationen, die in der Weiterbildung tätig sind, können auf Gesuch hin für die Beratungspersonen für die Qualitätsentwicklung Beiträge gesprochen werden.

² Es sind folgende Bedingungen einzuhalten:

- Die Beratungsperson erhält ihren Auftrag von der zu beratenden Gruppierung. Letztere handelt mit der Beratungsperson und Beratungshonorar aus.
- Am Beratungsprozess beteiligt sind mindestens sechs Personen (exklusive Beratungsperson).
- Die Dauer der Beratung ist auf maximal 20 Stunden begrenzt (inklusive Vorgespräch).
- Ein Abbruch der Beratung setzt eine Auswertung zwischen Ratsuchenden und Beratungsperson voraus.
- Die Abteilung Weiterbildung des Mittelschul- und Berufsbildungsamts wird bei der Abrechnung über das Ergebnis der Beratungsprozess informiert.

³ Der Beitrag beträgt 80 Prozent der Honorarkosten der Beratung bis zu einem Maximalbeitrag von 150 Franken pro Beratungsperson für öffentliche Verkehrsmittel 2. Klasse.

Art. 80

2. Beiträge an die Publikation eines regionalen Kursprogramms

¹ An Institutionen, die ein regionales Kursprogramm herausgeben, können Druckkostenbeiträge gesprochen werden, wenn

- Auf der Titelseite ist ersichtlich, dass es sich um ein regionales Kursprogramm verschiedener Anbieter handelt (Erscheinungsbild).
- Alle gemeinnützigen Anbieter einer Region einschliesslich der Berufsfachschulen erhalten die Möglichkeit und werden einzubringen oder zumindest ihre Adressen und Schwerpunkte auszuschreiben. Diese Möglichkeit muss nachgewiesene Angebote in den Regionalprogrammen auch ausschreiben.
- Von den ausgeschriebenen Kursen werden in der Regel weniger als 60 Prozent durch die gleiche Trägerschaft angeboten.
- Die Publikation enthält in der Regel über 50 Kursangebote und ein nach Themen gegliedertes Inhaltsverzeichnis mit dem Titel der Kurse.
- Die Kursausschreibungen innerhalb der Publikation sind gleich strukturiert und nach Themenbereichen aufgelistet. Innere Verweise sind aufgeführt.
- ... [Aufgehoben am 27. 5. 2011]

² Es werden höchstens 70 Prozent an die Druckkosten bis höchstens 170 Franken pro Seite ausgerichtet. Inserateseiten und Titelseiten sind getrennt aufgeführt. Das anrechenbare Mindestmass pro Seite beträgt 10,5x21 cm (entspricht Format A 6/5) [Fassung vom 27. 5. 2011]

³ Es können Beiträge an die Publikation regionaler Kursprogramme im Internet ausgerichtet werden.

Art. 81

3. Beiträge an weitere begleitende Massnahmen [Fassung vom 18. 6. 2013]

¹ Die weiteren begleitenden Massnahmen umfassen insbesondere Leistungen wie Bildungsberatung, Entwicklungsarbeiten, etc. [Fassung vom 18. 6. 2013]

² Die Beiträge werden situationsbezogen gemäss Artikel 131 Absatz 1 Buchstabe *d* BerV bewilligt.

Art. 81a *[Eingefügt am 18. 6. 2013]*

Priorisierung

Reichen die vorhandenen Kredite nicht für alle Beitragsgesuche aus, so erfolgt eine Priorisierung nach den Kriterien

- a inhaltliche Dringlichkeit,
- b regionale Dringlichkeit,
- c Leistungsausweis der Trägerorganisation,
- d Innovationscharakter und
- e Kosten des Angebots für den Kanton.

4. Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung

Art. 82

... *[Aufgehoben am 18. 6. 2013]*

Art. 83 *[Fassung vom 18. 6. 2013]*

Erweitertes Angebot

Zum erweiterten Angebot der Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung gemäss Artikel 112 BerV gehören insbesondere

- a die persönliche Beratung von Erwachsenen mit folgenden Ausnahmen:
 - 1. Kurzgespräche in den Infotheken,
 - 2. die Beratung vor und während einer Erstausbildung auf Sekundarstufe II,
 - 3. die Beratung während einer tertiären Vollzeiterstausbildung bis zum vollendeten 26. Altersjahr, *[Fassung vom 12.*
 - 4. die Beratung von Personen in wirtschaftlich schwierigen Verhältnissen,
- b erweiterte Leistungen für Jugendliche und Erwachsene wie Lernberatung, Coaching, Potenzialanalysen, Assessments Management Berufsbildung ausgenommen sind,
- c die Beratung von Kundengruppen, die durch die regionalen Arbeitsvermittlungen (RAV) oder durch andere Institutionen entsprechende vertragliche Abmachungen vorliegen,
- d weitere Dienstleistungen im Auftrag Dritter.

5. Übertragung an private Anbieter

5.1 Ausschreibungsverfahren

Art. 84

¹ Für das Ausschreibungsverfahren von Bildungsangeboten gelten die Schwellenwerte und Verfahrensarten für Dienstleistungen öffentliche Beschaffungswesen (ÖBG *[BSG 731.2]*).

² Eine Ausschreibung erfolgt im Amtlichen Schulblatt und in den geeigneten Fachzeitschriften.

³ Ein Zuschlag erfolgt nach den Kriterien Qualität und Preis.

⁴ Der Zuschlag wird schriftlich eröffnet und begründet. Er kann nicht mit einem ordentlichen Rechtsmittel angefochten werden.

6. Übrige Finanzierungsbestimmungen

6.1 Budget und Jahresrechnung von subventionierten Angeboten

Art. 85

Kontenplan, Bruttoprinzip

¹ Der Kontenplan der Finanzbuchhaltung richtet sich nach dem Harmonisierten Rechnungsmodell der öffentlichen Haushalte

² Es gilt das Bruttoprinzip. Alle Aufwände sind in einem Aufwandkonto und alle Erträge in einem Ertragskonto zu verbuchen wenn die Korrekturen im selben Jahr erfolgen und denselben Gegenstand betreffen.

Art. 86

Mietverträge

Die Mietkosten werden als Betriebskosten anerkannt. Für die Anerkennung der Kosten sind folgende Unterlagen einzureichen:

- a Mietvertragsentwurf,
- b Bedarfsnachweis und Belegung,
- c Baujahr des Gebäudes,
- d Situationsplan,
- e Grundrisse sowie
- f m²-Zahlen und Angabe der lichten Höhe je Raum.

Art. 87

Spesen der Lehrkräfte

- ¹ Spesen werden höchstens im Rahmen der kantonalen Ansätze anerkannt.
- ² Bei bezahlten Bildungsurlauben werden keine Spesen anerkannt.

Art. 88

Akontozahlungen

Das Mittelschul- und Berufsbildungsamt leistet Anbietern von subventionierten Angeboten Akontozahlungen.

6.2 Mensen und Internate

Art. 89

- ¹ Zum Entscheid, ob eine Mensa kostendeckend geführt werden kann, werden folgende Kennzahlen erhoben:
 - a Warenaufwand im Verhältnis zum Umsatz,
 - b Personalaufwand im Verhältnis zum Umsatz und
 - c Aufwand Unternehmungsführung und Unternehmensgewinn im Verhältnis zum Umsatz. *[Fassung vom 27. 5. 2011]*
- ² Die Werte der Kennzahlen müssen in den branchenüblichen Bandbreiten liegen. Lokale Besonderheiten können berücksichtigt werden.
- ³ Die Berechnung des Kostendeckungsgrades ist gemäss einem vorgegebenen Kalkulationsschema einzureichen. *[Eingeführt am 27. 5. 2011]*

6.3 Vorgaben für die höhere Berufsbildung *[Titel Fassung vom 12. 12. 2014]*

Art. 90 *[Fassung vom 12. 12. 2014]*

- ¹ In der höheren Berufsbildung muss für die Berechnung der Kurs- und Studiengebühren gemäss Artikel 134 Absatz 1 Buchstabe a ausgegangen werden.
- ² Bei den vorbereitenden Kursen, die besonders gefördert werden, wird bei der Berechnung der erhöhten Pauschale gemäss Artikel 134 Absatz 1 Buchstabe b ausgegangen.
- ³ Es müssen mindestens zwölf Studierende verbindlich angemeldet sein, damit ein vorbereitender Kurs stattfinden darf.

6.4 Entschädigungen

Art. 91

1. Mitglieder der KPK und Fachpersonen aus der beruflichen Praxis
 - ¹ Die Entschädigung für Mitglieder der kantonalen Prüfungskommission (KPK) sowie für Fachpersonen aus der beruflichen Praxis wird mitberücksichtigt.
 - ² Verpflegungsspesen sind in der Entschädigung gemäss Absatz 1 inbegriffen.
 - ³ Für den Ersatz der übrigen Spesen gelten die Bestimmungen für das Kantonspersonal.

Art. 92

2. Chefexpertinnen und Chefexperten sowie Expertinnen und Experten

- ¹ Die Entschädigung der Chefexpertinnen und Chefexperten sowie der Expertinnen und Experten beträgt 30 Franken pro
- ² Die Chefexpertinnen und Chefexperten erhalten für erweiterte Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortungen folgenden Kandidaten zusätzlich entschädigt: *[Absatz 2 Fassung vom 1. 5. 2015]*
- a vier Stunden pro Teil- und pro Hauptprüfung sowie
 - b Anzahl Stunden gemäss Tabelle im Anhang 3.
- ³ Verpflegungsspesen sind in der Entschädigung gemäss Absatz 1 inbegriffen. *[Entspricht dem bisherigen Absatz 2]*
- ⁴ Für den Ersatz der übrigen Spesen gelten die Bestimmungen für das Kantonspersonal. *[Entspricht dem bisherigen Absatz*

Art. 93

3. BM-Prüfungen

- ¹ Die Entschädigung der BM-Expertinnen und BM-Experten beträgt bei schriftlichen Prüfungen pro Kandidatin oder Kandidat massgebende Prüfungsdauer richtet sich nach dem RLP-BM. Es wird mindestens der Betrag für acht Prüfungen zu zwei S
- ² Die Entschädigung der BM-Expertinnen und -Experten beträgt für alle mündlich geprüften Fächer pro Kandidatin oder Kandidat für acht Prüfungen pro Halbtage oder zwölf Prüfungen pro Tag ausgerichtet.
- ³ Die Entschädigung der BM-Expertinnen und -Experten für die Teilnahme an der Schlussitzung oder an Besprechungen Prüfungen beteiligt waren und dafür entschädigt werden. In den übrigen Fällen richtet sich die Entschädigung der Expertinnen Taggelder und die Reiseentschädigung der Mitglieder staatlicher Kommissionen. *[Fassung vom 18. 6. 2013]*
- ⁴ Für den Ersatz der Spesen gelten die Bestimmungen für das Kantonspersonal. *[Die Absätze 4 bis 6 entsprechen den bisherigen]*
- ⁵ Sofern Hauptexpertinnen und Hauptexperten Dozierende der Berner Fachhochschule sind, werden sie von dieser entschädigt erhalten eine Pauschale, welche sich nach der Entschädigung der Berner Fachhochschule richtet. *[Die Absätze 4 bis 6 entsprechen den bisherigen]*
- ⁶ Bei Prüfungsbesuchen gelten für die Mitglieder der KBMK und für die BM-Hauptexpertinnen und -Hauptexperten die kantonalen Reiseentschädigungen der Mitglieder staatlicher Kommissionen. *[Die Absätze 4 bis 6 entsprechen den bisherigen Absätzen 3 bis 5]*

Art. 94

4. Lehrkräfte

- ¹ Die Mitarbeit der Lehrkräfte als Examinatorinnen und Examinatoren oder als Expertinnen und Experten an schulinternen Lehreraufträgen.
- ² Erfolgt ein Einsatz ausserhalb der ordentlichen Jahresarbeitszeit, wird die zusätzliche Arbeitszeit in der Individuellen Personalverordnung Lehrerangestelltengesetzgebung berücksichtigt, sofern eine solche geführt wird.

Art. 95

5. Übrige Entschädigungen

Es werden folgende übrige Entschädigungen ausgerichtet:

- a Präsidentin bzw. Präsident KBMK: 3000 Franken pro Jahr,
- b Präsidentin bzw. Präsident Konferenz der Berufsfachschulen des Kantons Bern (KBB): 3000 Franken pro Jahr.

7. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 96

Aufhebung von Erlassen

Folgende Erlasse werden aufgehoben:

1. Direktionsverordnung vom 18. Oktober 2002 über die Förderung der Erwachsenenbildung (EFDV) (BSG 434.112)
2. Direktionsverordnung vom 15. Januar 2001 über die Berufsbildung und die Berufsberatung (BerDV) (BSG 435.111.1)

Art. 97

Übergangsbestimmung

Für die BM-Prüfungen des Schuljahres 2005/06 gelten die bisherigen Bestimmungen.

Art. 98

Inkrafttreten

¹ Der Entschädigungsansatz gemäss Artikel 91 und 92 gilt rückwirkend ab 1. Januar 2006.

² Die Aufnahmebestimmungen in die Berufsmaturitätsschulen gemäss Artikel 35 bis 49 gelten ab 1. August 2006.

³ Die übrigen Bestimmungen der Direktionsverordnung treten auf den 1. Juni 2006 in Kraft.

Bern, 6. April 2006

Der Erziehungsdirektor: *Annoni*

Anhang 1 [Aufgehoben am 27. 5. 2011]

Anhang 2 [Fassung vom 12. 12. 2014]

zu Artikel 21c

Anrechnung Sprachdiplome für EA-Kurse, Niveau A2

Französisch zweite Landessprache	DELTA A2	DFP A2 (CCIP)	CEFP 1 (Alliance Française)
	88 – 100 Punkte Note 6.0	85 – 100 Punkte Note 6.0	88 – 100 Punkte
	78 – 87 Punkte Note 5.5	78 – 84 Punkte Note 5.5	78 – 87 Punkte
	68 – 77 Punkte Note 5.0	72 – 77 Punkte Note 5.0	68 – 77 Punkte
	58 – 67 Punkte Note 4.5	66 – 71 Punkte Note 4.5	58 – 67 Punkte
	50 – 57 Punkte Note 4.0	60 – 65 Punkte Note 4.0	50 – 57 Punkte
	42 – 49 Punkte Note 3.5	54 – 59 Punkte Note 3.5	42 – 49 Punkte
	34 – 41 Punkte Note 3.0	42 – 53 Punkte Note 3.0	34 – 41 Punkte
	26 – 33 Punkte Note 2.5	31 – 41 Punkte Note 2.5	26 – 33 Punkte
	18 – 25 Punkte Note 2.0	21 – 30 Punkte Note 2.0	18 – 25 Punkte
	10 – 17 Punkte Note 1.5	10 – 20 Punkte Note 1.5	10 – 17 Punkte
	0 – 9 Punkte Note 1.0	0 – 9 Punkte Note 1.0	0 – 9 Punkte

Deutsch zweite Landessprache	GBS	Start Deutsch 2 (SD2)	Grundstufe Deutsch
	85 – 100 Punkte Note 6.0	85 – 100 Punkte Note 6.0	85 – 100 Punkte
	78 – 84 Punkte Note 5.5	78 – 84 Punkte Note 5.5	78 – 84 Punkte
	72 – 77 Punkte Note 5.0	72 – 77 Punkte Note 5.0	72 – 77 Punkte
	66 – 71 Punkte Note 4.5	66 – 71 Punkte Note 4.5	66 – 71 Punkte
	60 – 65 Punkte Note 4.0	60 – 65 Punkte Note 4.0	60 – 65 Punkte
	54 – 59 Punkte Note 3.5	54 – 59 Punkte Note 3.5	54 – 59 Punkte
	42 – 53 Punkte Note 3.0	42 – 53 Punkte Note 3.0	42 – 53 Punkte
	31 – 41 Punkte Note 2.5	31 – 41 Punkte Note 2.5	31 – 41 Punkte
	21 – 30 Punkte Note 2.0	21 – 30 Punkte Note 2.0	21 – 30 Punkte
	10 – 20 Punkte Note 1.5	10 – 20 Punkte Note 1.5	10 – 20 Punkte
	0 – 9 Punkte Note 1.0	0 – 9 Punkte Note 1.0	0 – 9 Punkte

Englisch	KET
	85 – 100 Punkte Note 6.0
	81 – 84 Punkte Note 5.5
	78 – 80 Punkte Note 5.0
	74 – 77 Punkte Note 4.5
	70 – 73 Punkte Note 4.0
	65 – 69 Punkte Note 3.5
	55 – 64 Punkte Note 3.0
	45 – 54 Punkte Note 2.5
	40 – 44 Punkte Note 2.0
	35 – 39 Punkte Note 1.5
	0 – 34 Punkte Note 1.0

Entspricht die maximale Punktzahl bei einer Zertifikatsprüfung nicht 100 Punkten, wird wie folgt in die 100-

$$\text{Für die Notengebung massgebende Punktzahl} = \frac{\text{Erreichte Punktzahl} \times 100}{\text{Maximalpunktzahl der Zertifikatsprüfung}}$$

Das Umrechnungsergebnis wird auf die nächste ganze Punktzahl gerundet und auf Grund der gerundeten

Ein Sprachdiplom ab Stufe B1 entspricht der Note 6.

Anhang 3 [Eingefügt am 1. 5. 2015]

zu Artikel 92

nach Anzahl Kandidatinnen und Kandidaten entschädigte Stunden für Chefexpertinnen und Chefexperten

Anzahl Kandidatinnen/Kandidaten	Anzahl zusätzlich vergütete Stunden
1+2	1
3+4	2
5+6	3
7+8	4
9+10	5
11–15	6
16–20	7
21–25	8
26–30	9
31–35	10
36–40	11
41–50	12
51–60	13
61–70	14
71–80	15
81–90	16
91–100	17
101–115	18
116–130	19
131–145	20
146–160	21
161–175	22
176–190	23
191–205	24
206–220	25
221–240	26
241–260	27
261–280	28
281–300	29
301–320	30
321–340	31
341–360	32
361–380	33
381–400	34
401–425	35
426–450	36
451–475	37
476–500	38

501–525	39
526–550	40
551–575	41
576–600	42
601–630	43
631–660	44
661–690	45
691–720	46
721–750	47
751–780	48
781–820	49
821–860	50
861–900	51
901–940	52
941–980	53
981–1020	54
>1021	55

Anhang 4

6.4.2006 DV

BAG 06–45, in Kraft am 1. 1. 2006 bzw. 1. 6. 2006 und 1. 8. 2006

Änderungen

6.3.2007 DV

BAG 07–38, in Kraft am 1. 4. 2007

15.1.2008 DV

BAG 08–13, in Kraft am 1. 3. 2008

27.5.2008 V

Mittelschuldirektionsverordnung, BAG 08–65 (Art. 149), in Kraft am 1. 8. 2008

27.5.2011 DV

BAG 11–87, in Kraft am 1. 8. 2011

Übergangsbestimmungen

1. Für Lernende an der HMS, die das Handelsdiplom nach bisherigem Recht erwerben, gelten die Artikel 29 und der daz
bisherigen Fassung. Für Lernende mit BM-Qualifikation gelten weiterhin zusätzlich die Promotionsbestimmungen des
Berufsmaturität kaufmännischer Richtung vom 4. Februar 2003. Die Anzahl der Promotionsfächer von Artikel 50 Absat
2. Lernende des letzten Ausbildungsgangs nach bisherigem Recht treten bei einer Repetition in die neurechtliche Ausbik
nachgeholt werden.
3. Lernende des letzten Ausbildungsgangs nach bisherigem Recht, die die Diplomprüfung nicht bestehen, wiederholen d

18.6.2013 DV

BAG 13–57, in Kraft am 1. 8. 2013 bzw. 1. 1. 2014 und 1. 8. 2014

Übergangsbestimmungen

1. Auf den 1. August 2013 wird in eine kaufmännische BMS 2 prüfungsfrei aufgenommen, wer
 - a im Zeugnis des 5. Semesters einer Berufsfachschule in den Fächern Deutsch, Französisch, Englisch sowie Wirtschaftsrecht einen Durchschnitt von mindestens 4,8 erzielt, wobei keine dieser Noten ungenügend ist oder
 - b im Zeugnis des 5. Semesters einer Handelsmittelschule mit Diplomlehrgang in den Fächern Deutsch, Französisch, Englisch sowie Wirtschaftswissenschaften (Recht, Betriebswirtschaft, Volkswirtschaft) einen Durchschnitt von mindestens 4,8 erzielt, wobei keine dieser Noten ungenügend ist.

2. Gehaltene Kursstunden im Jahr 2014 werden wie folgt unterstützt:
 - 2.1 Angebote gemäss Artikel 76 Absatz 1 mit bis zu 225 Franken,
 - 2.2 Angebote gemäss Artikel 76 Absatz 2 mit bis zu 195 Franken,
 - 2.3 Angebote gemäss Artikel 77 Absatz 2
 - a mit bis zu 65 Franken bei einem Kursleitenden und mindestens acht Teilnehmenden,
 - b mit bis zu 115 Franken bei zwei Kursleitenden und mindestens 16 Teilnehmenden,
 - c mit bis zu 165 Franken bei drei Kursleitenden und mindestens 24 Teilnehmenden.

Inkrafttreten

1. Diese Änderung tritt unter Vorbehalt der Ziffern 2 bis 5 am 1. August 2013 in Kraft.
2. Die Aufhebung von Unterabschnitt 2.4.3 und von Artikel 33a bis 33i tritt am 1. August 2014 in Kraft.
3. Die Aufhebung von Artikel 60 tritt am 1. August 2018 in Kraft.
4. Die Änderung der Artikel 46 Absatz 1 und 62 Absatz 1 und 2 tritt am 1. August 2014 in Kraft.
5. Die Änderung der Artikel 74, 76, 77, 81 und 81a tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

12.12.2014 DV

BAG 15–8, in Kraft am 1. 1. 2015

Übergangsbestimmungen

1. Für Berufsmaturandinnen und Berufsmaturanden, die ihre Berufsmaturitätsausbildung vor dem 1. Januar 2015 begonnen haben, gelten die Bestimmungen des bisherigen Rechts.
2. Die Wiederholung der Berufsmaturitätsprüfung findet letztmals 2019 nach bisherigem Recht statt.
3. Für die prüfungsfreie Aufnahme in eine BM 2 Typ Wirtschaft nach Artikel 46 gilt für Personen, die das EFZ oder ein HfA erworben haben, das bisherige Recht bis 30. Juni 2020.
4. Für Bildungsgänge an höheren Fachschulen mit Beginn vor 1. August 2015 gelten die Gebühren nach bisherigem Recht.
5. Für vorbereitende Kurse mit Beginn vor 1. Januar 2015 gelten die Gebühren nach bisherigem Recht.

1.5.2015 DV

BAG 15–39, in Kraft am 1. 7. 2015

Übergangsbestimmungen

1. Die Bestimmungen zum Angebot, zur Aufnahme und zur Abschlussbeurteilung für die BVS gelten im Hinblick auf das bisherige Recht.
2. Die neuen Entschädigungsregelungen für Chefexpertinnen und Chefexperten gelten erstmals für die Qualifikationsverfahren.